Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

Förderungsrichtlinien

für die Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland (Stand 2026)

Gemäß § 13 und § 23 ff Umweltförderungsgesetz (UFG)[1], BGBl. Nr. 185/1993 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft angeordnet:

Präambel

Mit der Verankerung der „Transformation der Industrie“ im Umweltförderungsgesetz wurde ein finanzieller Rahmen geschaffen, um transformative Investitionen in Richtung Klimaneutralität von Unternehmen am Standort Österreich auch langfristig fördern zu können. Diese Förderungsschiene ergänzt die bestehenden Klimaschutzförderungen und Förderungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und soll primär transformative Großprojekte zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen unterstützen.

Die Umstellung von industriellen Prozessen sowie der Aufbau der entsprechenden Werksinfrastruktur erfordern einen hohen Investitionsaufwand, erhöhte laufende Kosten sowie frühzeitige Planungssicherheit. Die Technologien, die den Pfad der Industrie hin zur

[1] Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, des Flächenrecyclings, der Biodiversität und der Kreislaufwirtschaft und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF.

Klimaneutralität ebnen sind weitestgehend vorhanden, sodass die Weichenstellungen für die industrielle Transformation bereits jetzt gestellt werden können.

Das Programm „Transformation der Industrie“ soll daher

- Investitionen in klimafreundliche Technologien und
- erhöhte laufende Kosten, die durch eine Umstellung und damit einhergehenden Investitionen in eine klimafreundliche Technologie entstehen,

unterstützen.

Allgemeine Zielsetzung

§ 1.(1) Ziel der Transformation der Industrie ist gemäß § 23 Abs. 4 UFG die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen. Diese Zielsetzungen sind Gegenstand der Evaluierung gemäß §§ 14 sowie 23 Abs. 4 UFG.

(2) Zu diesem Zweck soll die Transformation der Industrie gemäß § 24 Abs. 2 UFG einen Anreiz für die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen bilden,

1. die erhöhten Investitionskosten der zu fördernden ökologischen Technologien abfedern, oder
2. erhöhte laufende Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in eine klimafreundliche Technologie reduzieren.

(3) Zusätzlich zielt die Transformation der Industrie unter Berücksichtigung der ökologischen und volkswirtschaftlichen Zielsetzungen gemäß § 2 UFG auf eine breite technologische Streuung der geförderten Maßnahmen sowie auf einen effizienten Mitteleinsatz ab. Dazu soll, insbesondere um der asymmetrischen Information der Fördergeberin gegenüber dem/der Förderungswerber:in begegnen zu können, eine kompetitive Vergabe der Fördermittel nach geringstem Mitteleinsatz je Umwelteffekt unter Einbeziehung qualitativer Kriterien im Sinne der Verwirklichung der Ziele dieser Förderung gem. Abs. 1, erfolgen.

Klima- und Energiepolitische Zielsetzungen

§ 2. (1) In klima- und energiepolitischer Hinsicht sollen mit der Transformation der Industrie Maßnahmen gefördert werden, welche im Einklang mit der nationalen und unionsrechtlichen Zielsetzung der Klimaneutralität sind und - für einen umfassenden Umweltschutz - einen Beitrag zur nachhaltigen Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems und zur Vermeidung und Reduktion von Umweltbelastungen gemäß § 23 Abs. 1 UFG leisten.

(2) Die Indikatoren zu den Zielen sind der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 3. (1) Die gegenständlichen Richtlinien basieren auf folgenden nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen:

1. Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und der Kreislaufwirtschaft und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF;
2. Mitteilung betreffend Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. Nr. C 80 vom 18.2.2022, S.1.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, sind subsidiär anzuwenden, sofern im Rahmen dieser Richtlinien keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderung im Rahmen des UFG vereinbar sind.

Begriffsbestimmungen

§ 4. (1) Unionsnormen im Sinne dieser Richtlinien sind

1. verbindliche Unionsnormen für das von einem einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, wobei Normen oder Ziele, die für die Mitgliedstaaten, nicht aber für einzelne Unternehmen verbindlich sind, nicht als Unionsnormen gelten.
2. die in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) einzusetzen und sicherzustellen, dass Schadstoffemissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Richtlinie; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Grenzwert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte als erstes erreicht werden, anwendbar.

(2) „Leitlinien“ sind die Mitteilung betreffend Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. Nr. C 80 vom 18.2.2022, S.1;

(3) „Anlage“ im Sinne dieser Richtlinien besteht aus Aggregaten und ist eine technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I UFG genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, und die Auswirkungen auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen haben.

(4) „Aggregat“ im Sinne dieser Richtlinien ist ein Gerät im funktionalen Verbund der Anlage welches eine klar abgegrenzte Funktion hat;

(5) „Hilfsfunktion“ im Sinne dieser Richtlinien ist eine innerhalb der Anlage durch ein Aggregat erbrachte Funktion, die für die Umsetzung oder den Betrieb der klimafreundlichen Technologie erforderlich ist. Sie unterstützt den Hauptprozess technisch oder betrieblich, stellt jedoch weder die primäre Produktion noch die klimafreundliche Technologie selbst dar.

(6) „Standort“ im Sinne dieser Richtlinien ist jener geografische Ort in Österreich, an welchem sich die geförderte Anlage befindet, oder jener an dem der Umwelteffekt entsteht, jedenfalls aber ein geografischer Ort an welchem eine oder mehrere der im

Anhang I UFG genannten Tätigkeiten oder direkt mit diesen in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten durchgeführt werden.

(7) „Referenzanlage“ beschreibt jene Anlage, die über einen repräsentativen Zeitraum vor Ansuchen der Förderung zur Erfüllung derselben, und damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 von dem/der Förderungswerber:in betrieben wurde. Auf die Referenzanlage beziehen sich auch die Umweltauswirkungen sowie der Energieverbrauch.

(8) „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ im Sinne dieser Richtlinien ist Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;

(9) „Biomasse“ im Sinne dieser Richtlinien ist der biologisch abbaubare Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs;

(10) „Biobrennstoff“ im Sinne dieser Richtlinien ist ein rein aus Biomasse gewonnener Energieträger in gasförmiger, flüssiger oder fester Form.

(11) „Energieeinsparung“ im Sinne dieser Richtlinien ist die absolute Reduktion des Einsatzes von Energieträgern.

(12) „Erneuerbarer Wasserstoff“ ist Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt, der die Voraussetzungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, in der Fassung ABl. Nr. L 2413 vom 31.10.2023, S. 1, und den darauf basierenden Delegierten Verordnungen der EU erfüllt.

(13) „Systemgrenze“ im Sinne dieser Richtlinien ist eine Aggregatkonfiguration zur Durchführung sämtlicher Tätigkeiten an den Standorten der zu fördernden Maßnahme zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

(14) „Die Kommission“ im Sinne dieser Richtlinien ist jene, die gemäß § 7 Z 2 UFG in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland einzurichten ist.

(15) „Die Jury“ im Sinne dieser Richtlinien ist jene, die gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 lit c UFG in Angelegenheit der Transformation der Industrie einzusetzen ist. Die Mitglieder der Jury setzen sich gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c UFG wie folgt zusammen: zwei unabhängige wissenschaftliche Vertreter:innen der Klimatologie und Energiewirtschaft, zwei unabhängigen Vertreter:innen der Wirtschaftswissenschaft sowie, zwei unabhängigen Vertreter:innen der technischen Wissenschaften und haben die Aufgabe, eine Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielsetzung der Förderung durchzuführen.

(16) „Wettbewerbsteilnehmer:innen“ im Sinne dieser Richtlinien sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter:innen eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten;

(17) „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind Wettbewerbsteilnehmer:innen im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

(18) „Unionsrechtliche Publizitätsverpflichtungen“ betreffen jene, gemäß den einschlägigen unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen, zwingend zu veröffentlichenden förderrelevanten Daten. Die sich aus den unionsrechtlichen Publizitätsvorschriften ergebenden konkreten Verpflichtungen können bei der Abwicklungsstelle (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at) eingesehen werden.

(19) „kompetitives Ausschreibungsverfahren“ im Sinne dieser Richtlinien ist ein wettbewerbliches Bieter:innenverfahren, in dessen Rahmen interessierte Unternehmen, deren Tätigkeit im Anhang I des UFG gelistet ist, einen Antrag auf Förderung stellen können. Ein Bieter:innenverfahren unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Das Bieter:innenverfahren wird im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens abgewickelt, das offen, klar, transparent und diskriminierungsfrei ist und auf objektiven Kriterien beruht, die vorab im Einklang mit dem Ziel dieser Förderungsrichtlinien festgelegt wurden.
b) Die Kriterien werden in angemessener Zeit vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht, sodass ein wirksamer Wettbewerb möglich ist.

c) Die Mittelausstattung bzw. das Volumen der Ausschreibung ist eine wirksame Beschränkung, sodass voraussichtlich nicht allen Bieter:innen eine Beihilfe gewährt werden kann.
d) Die erwartete Zahl der Bieter:innen muss groß genug sein, um einen wirksamen Wettbewerb sicherzustellen. Die Ausgestaltung von Bieter:innenverfahren, bei denen nicht genügend Gebote eingehen, wird korrigiert, um im nächsten Bieter:innenverfahren oder so bald wie möglich wieder einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Laufende Bieter:innenverfahren ohne wirksamen Wettbewerb können eingestellt werden, wenn diese damit die Voraussetzungen eines kompetitiven Verfahrens nicht erfüllen.
e) Nachträgliche Anpassungen der Ergebnisse des Bieter:innenverfahrens sind ausgeschlossen.

(20) „Ausschreibungskriterien“ im Sinne dieser Richtlinien sind Kriterien zur qualitativen und quantitativen Bewertung und Reihung eines Förderansuchen zur Gewährung einer Förderung.

(21) „Treibhausgase“ sind folgende Gase gemäß Richtlinie 2003/87/EC, Annex II: Kohlendioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), Schwefelhexafluorid (SF6), Stickstofftrifluorid (NF3) sowie teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW)

(22) „Treibhausgasemissionen“ sind die Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht; das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Europäischen Kommission[2] oder nach einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung.

[2] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission ‚ABl. Nr.L 230 vom 17.7.2020, S. 1.

(23) „Referenzjahr“ im Sinne dieser Richtlinien ist jenes Kalenderjahr, in dem der Förderansuchen bei der Abwicklungsstelle gestellt wurde.

(24) „Energieeffizienz“ gemäß Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1 (im Folgenden: „EED III“) ist das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz;

(25) „Maßnahme“ im Sinne dieser Richtlinien ist ein Vorhaben an einem oder mehrerer Aggregate bzw. an einer Anlage zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und Verbesserung des Umweltschutzes, das im Rahmen eines kompetitiven Ausschreibungsverfahren von einer:einem Förderungswerber:in zum Ansuchen einer Förderung bei der Abwicklungsstelle eingereicht wird.

(26) „CO2-Abscheidung und -Speicherung“ oder „CCS“ (carbon capture and storage) im Sinne dieser Richtlinien sind Technologien, mit denen Kohlendioxid (CO2) aus den Emissionen von Industrieanlagen (einschließlich prozessinhärenter Emissionen) abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete unterirdische geologische Formation injiziert werden kann.

(27) „CO2-Abscheidung und -Nutzung“ oder „CCU“ (carbon capture and use) im Sinne dieser Richtlinien sind Technologien, mit denen CO2 aus den Emissionen von Industrieanlagen (einschließlich prozessinhärenter Emissionen) abgeschieden und an einen Ort transportiert werden kann, an dem das CO2 vollständig verbraucht bzw. genutzt wird.

(28) „Reduktionsplan“ im Sinne dieser Richtlinien ist ein von dem/der Förderungswerber:in vorzulegender Plan zur schrittweisen Reduktion oder zum Ersatz des Einsatzes von Erdgas im geförderten Prozess. Der Reduktionsplan hat den geplanten Zielzustand, nachvollziehbare Zwischenziele, die zur Erreichung erforderlichen technischen Maßnahmen sowie die Nachweise zur Umrüstbarkeit auf erneuerbare Energiequellen zu enthalten.

(29) „Phase-Out-Plan“ im Sinne dieser Richtlinien ist ein von dem/der Förderungswerber:in vorzulegender Plan zur vollständigen Einstellung der Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe innerhalb eines Zeitraums von maximal 10 Jahren. Der Phase-Out-Plan hat den Zeitpunkt der vollständigen Einstellung, technisch nachvollziehbare Zwischenziele sowie die dafür erforderlichen technischen Maßnahmen zu enthalten.

(30) „Umweltschädlichste fossile Brennstoffe“ (Most polluting fossil fuels) im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere (Stein-)Kohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer.

Gegenstand der Förderung

§ 5. (1) Gegenstand der Förderung sind technische Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 und Z 8 lit. a UFG zur Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen.

(2) In diesem Sinne gefördert werden können gem. § 24 Abs. 2 UFG Kosten von Maßnahmen bei stationären Anlagen zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen die Folgendes umfassen

1. Investitionen in technische Anlagen bzw. Aggregate zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Treibhausgasemissionen
 a) durch effizienten Einsatz von Energie,
 b) zur Umstellung und/oder zum Einsatz erneuerbarer Energieträger, einschließlich deren Speicherung zur späteren Nutzung und/oder
 c) zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen.
2. Ausgleich der Kostendifferenz zwischen den bestehenden fossilen und den neuen erneuerbaren Energieträgern im Zusammenhang mit einer Investition in eine klimafreundliche Technologie maximal bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren, wenn durch die Technologieumstellung ein wesentlicher Effekt im Sinne der Zielsetzungen gem. § 1 Abs. 1 erreicht wird.

(3) Bei der Festlegung konkretisierender Förderbedingungen (§ 6 Abs. 3) zu den einzelnen Förderbereichen gemäß Abs. 1 und 2 ist darauf zu achten, dass unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden. Dies hat durch Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 32 Abs. 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, zu erfolgen, wobei insbesondere auch all jene Leistungsangebote heranzuziehen sind, die in den gleichen Tätigkeitsbereich der einheitlichen Kategorie im Sinne des § 22 Abs. 2 TDBG 2012 fallen.

Voraussetzungen

§ 6. (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

1. die Maßnahme den unionsrechtlichen Vorgaben zur Förderung entspricht;
2. das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 12 bei der Abwicklungsstelle vor Beginn der Maßnahme eingelangt ist. Die Festlegung des Zeitpunktes des Beginns der Maßnahme hat den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und ist bei der Abwicklungsstelle veröffentlicht (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at);
3. der/die Förderungswerber:in, die den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF, unterliegt, diese beachtet;
4. der/die Förderungswerber:in das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, beachtet;
5. der/die Förderungswerber:in, die hinsichtlich der zur fördernden Maßnahmen den einschlägigen vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, dies auch einhält;
6. diese nach Durchführung einer offenen, klaren, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung und auf der Grundlage objektiver, vorab festgelegter Kriterien erfolgt;
7. die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen im Sinne der Vorgaben des UFG, dieser Förderungsrichtlinien, der beihilfenrechtlichen Vorgaben und der Ausschreibungskriterien von der Abwicklungsstelle (Förderungsfähigkeit) geprüft wurden;
8. die Maßnahmen einer Bewertung durch eine Jury von Fachexpert:innen („Jury“) im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Förderung unterzogen wurden;
9. die Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen gemäß § 24 Abs. 2 UFG bei industriellen Anlagen für Tätigkeiten der im Anhang I UFG genannten Sektoren oder Teilsektoren führen und es zu keinem Lock-In Effekt in fossile Technologien in der gesamten Anlage kommt. Letzteres betrifft insbesondere Aggregate der Energieträgerumwandlung am Standort;
10. die Referenzanlage im Zusammenhang mit der eingereichten Maßnahme eine von dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission, festgelegte Mindestmenge an Treibhausgasemissionen emittieren muss;

11. die Maßnahmen die Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852[3] des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechend berücksichtigen;
12. ein Transformationsplan betreffend aller Standorte in Österreich im funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Anlage vorgelegt wird, welcher darlegt, wie dieser Gesamtprozess dekarbonisiert werden soll sowie ein Nachweis über die Information und Beratung mit dem Betriebsrat zum Transformationsplan;
13. im Fall der Umstellung auf die Verbrennung von Biobrennstoffen, muss
 a) nachgewiesen werden, dass eine Direktelektrifizierung, Wärmepumpennutzung oder Wasserstoffnutzung technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht möglich ist,
 b) mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale nachgewiesen werden, dass die gegebene Anwendung skalierbar auf die gesamtösterreichische Produktionsmenge des Produktes ist, und
 c) die geförderten Brennstoffe den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen entsprechen, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten festgelegt sind[4];
14. im Fall einer Umstellung auf erneuerbaren Wasserstoff nachgewiesen wird, dass die geförderten Brennstoffe den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen[5] entsprechen, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten[6] festgelegt sind, unabhängig vom Einsatzzweck;

[3] Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. NR. L 198, vom 22.6.2020, S. 13.

[4] Die Biomasse-Rohstoffe müssen entweder in Anhang IX Teil A der Richtlinie aufgeführt sein oder ein geringes indirektes Landnutzungsänderungs-Risiko (indirect land use change (ILUC)) im Sinne der Verordnung 2019/807 der Kommission aufweisen. Damit eine Verpflichtung entsprechend zertifizierte Biomasse einzusetzen als glaubwürdig angesehen wird, ist dem Antrag ein Nachweis entweder einer grundsätzlichen Vereinbarung über die Beschaffung von Erzeugerinnen zu erbringen, die bereits als Erzeugerinnen mit geringem ILUC-Risiko zertifiziert sind oder ein Nachweis einer grundsätzlichen Vereinbarung über die Beschaffung von einem oder mehreren Erzeugerinnen erbringen, die einen klaren Plan haben, eine Zertifizierung mit niedrigem ILUC-Risiko zu beantragen.

[5] Im Fall, dass der Wasserstoff im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien selbst produziert wird, müssen bei der Nutzung von Netzstrom, der gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht als vollständig erneuerbar anzusehen ist, die Treibhausgasemissionswerte grundsätzlich gemäß Methode 6 a), b) oder c) gemäß Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 ermittelt werden.

[6] Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184, ABl. Nr. L 157 vom 20.06.2023 S. 11, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185, ABl. Nr. L 157 vom 20.06.2023 S. 20

15. im Fall von Energiegewinnung aus Abfällen,
 a) auf Abfall beschränkt wird, der unter die Definition des Begriffs „erneuerbare Energiequellen“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt;
 b) auf Abfall beschränkt wird, der für den Betrieb von Anlagen verwendet wird, welche unter die Definition des Begriffs „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung “ im Sinne des Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU fällt;
16. nur jene Kosten förderbar sind, die zur Erreichung des aufgrund der Unionsnorm höheren Umweltschutzniveaus erforderlich sind und somit über die Unionsnormen hinausgehen;
17. die geförderte Tätigkeit darf grundsätzlich weder direkt noch indirekt die Nutzung von fossilen Brennstoffen umfassen;
 Zulässig ist der Einsatz fossiler Brennstoffe ausschließlich in den nachfolgenden Fällen:
 a) Im Rahmen eines Investitionszuschusses ist der Einsatz fossiler Brennstoffe ausschließlich für Hilfsfunktionen zulässig, soweit diese Hilfsfunktionen für die Umsetzung oder den Betrieb der klimafreundlichen Technologie technisch erforderlich sind. Die Hilfsfunktion sowie das sie ausführende Aggregat sind nicht förderfähig. IhrEinsatz beeinträchtigt jedoch nicht die Förderfähigkeit der klimafreundlichen Technologie insgesamt, sofern die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.
 b) Im Rahmen eines Transformationszuschusses ist der Einsatz fossiler Brennstoffe nur zulässig, soweit dieser Einsatz für die Technologieumstellung nachweislich technisch unbedingt erforderlich ist.
 Der geplante Ersatz oder die schrittweise Reduktion dieses Einsatzes ist in einem Reduktionsplan gemäß Z 18 darzustellen.

Die Zulässigkeit des Einsatzes fossiler Brennstoffe gemäß lit. a oder lit. b ist ausschließlich unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen gegeben:

 c) Die Zulässigkeit begründet keine Förderfähigkeit der Kosten für fossile Brennstoffe, fossile Energieträgerumwandlung oder ausschließlich fossil betriebene Anlagenteile, soweit diese nicht ausdrücklich nach diesen Richtlinien förderfähig sind.
 d) Die technische Notwendigkeit, die fehlende technische oder wirtschaftliche Verfügbarkeit erneuerbarer Alternativen, die Umrüstbarkeit sowie das Nichtvorliegen eines Lock-in-Effekts sind durch unabhängige technische Sachverständige zu bestätigen. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob Direktelektrifizierung, Wärmepumpennutzung, erneuerbare Gase oder andere

erneuerbare Technologien innerhalb absehbarer Zeit technisch oder wirtschaftlich einsetzbar sind.

18. wird im Rahmen einer Ausnahme gemäß Z 17 lit. a oder Z 17 lit. b Erdgas eingesetzt, ist zusätzlich nachzuweisen, dass der Einsatz mit dem Klimaneutralitätsziel der Union für 2050 vereinbar ist. Voraussetzung ist insbesondere, dass ein glaubwürdiger Reduktionsplan vorgelegt wird, zu dessen Umsetzung sich der/die Förderungswerber:in verpflichtet. Der Reduktionsplan hat den geplanten Ersatz oder die schrittweise Reduktion des Erdgasverbrauchs im geförderten Prozess, etwa durch die Nutzung von Biogas, Elektrifizierung oder die Kompensation der Emissionen mittels CCUS, darzustellen und technisch nachvollziehbare Zwischenziele zu enthalten. Bis zum Projektende darf lediglich ein durch technische Notwendigkeit gerechtfertigter Restverbrauch von Erdgas von maximal 20 % des Energieverbrauchs verbleiben.
19. die geförderte Tätigkeit darf die Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf oder Ölschiefer nicht umfassen; Ausgenommen davon ist ausschließlich die begrenzte und vorübergehende Nutzung dieser Brennstoffe für nichtenergetische Zwecke in förderfähigen Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien im Rahmen des Investitionszuschusses, sofern sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 a) die Nutzung ist nachweislich aus technischen Gründen notwendig ist;
 b) es wird ein Phase-Out-Plan zur vollständigen Einstellung dieser Nutzung innerhalb eines Zeitraums von maximal 10 Jahren vorgelegt, zu dessen Umsetzung sich der:die Förderungswerber:in verpflichtet;
 c) die technische Notwendigkeit sowie die Plausibilität und Glaubwürdigkeit des Phase-Out-Plans werden unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik im jeweiligen Sektor durch unabhängige Sachverständige geprüft und bestätigt;
 d) es kommt durch die Nutzung im Rahmen der geförderten Maßnahme zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität;
 e) die Emissionswerte der Anlage liegen unterhalb der einschlägigen ETS-Benchmarkwerte gemäß Z 21.

20. – soweit zutreffend – die eingereichte Maßnahme in Bezug auf landwirtschaftliche Primärproduktion nur den, den jährlichen Eigenverbrauch übersteigenden, Anteil[7] umfasst.
21. dass bei Maßnahmen mit einem Produktbenchmark oder Wärme- und Brennstoffbenchmark die angestrebten Prozessemissionen durch die Umsetzung der Maßnahme die jeweiligen Benchmarks unterschreiten. Ist eine wesentliche Reduktion der angestrebten Treibhausgasemissionen wesentlich unter dem EU-ETS Benchmark mit der angestrebten Maßnahme nicht zu erreichen, sind Förderungswerber:innen verpflichtet, eine detaillierte Erklärung mittels unabhängig validierter Daten bereitzustellen. Dies gilt nur für jene Maßnahmen, die aufgrund des Einsatzes von lokalen Rohstoffen nachweislich deutlich höhere Prozessemissionen aufweisen, als mit alternativen, importierten Rohstoffen um die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Letzteres ist bei der Nutzung umweltschädlichster fossiler Brennstoffe nicht zulässig.

[7] Siehe RN 13 der Leitlinien in Verbindung mit RN 151 der Mitteilung der Kommission über die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, ABl. Nr. C 485 vom 21.12.2022, S. 1, in der Fassung der Mitteilung der Kommission zur Berichtigung der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten Abl. Nr. C 1902 vom 5.3.2024, S.1.

22. im Falle von Kohlenstoffabscheidung zur weiteren Verwendung (CCU) oder Speicherung (CCS)
 a) die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066[8] erfüllt werden;
 b) die abgeschiedenen Treibhausgasemissionen überwiegend prozessbedingte Emissionen sein müssen;
 c) Treibhausgasemissionen abgeschieden und derart dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden werden, dass sie bei normalem Gebrauch und/oder während der Entsorgungsphase des Produkts, einschließlich normaler Tätigkeiten nach dem Ende der Lebensdauer des Erzeugnisses, diese nicht in die Atmosphäre gelangen;
 d) Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2009/31/EG[9] abgeschieden und dauerhaft gespeichert werden und die dort genannten Anforderungen erfüllt werden;
 e) für Maßnahmen betreffend CCS nachweislich keine alternativen und treibhausgaseffizienteren Prozesse bzw. Produkte oder Ressourcen verfügbar sind bzw. deren Potenzial begrenzt ist.

(2) Im Sinne des §12 Abs.4 UFG entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission der Umweltförderung im Inland.

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, wenn

a) der/die Förderungswerber:in ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 16 ist oder
b) der/die Förderungswerber:in einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

[8] Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission

[9] RICHTLINIE 2009/31/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission konkretisierende Förderbedingungen zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint (diese werden unter umweltfoerderung.at publiziert).

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderungswerber:in

§ 7. Ansuchen für die Zwecke der Transformation der Industrie können von natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften gestellt werden, welche Tätigkeiten nachgehen, die unter den Anwendungsbereich des Anhang I UFG fallen und deren Maßnahmen die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 erfüllen.

Konsortialförderung

§ 8. (1) Die Förderung oder sonstige Unterstützung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig.

(2) Durch eine andere österreichische Bundesförderung geförderte Kosten können im Rahmen dieser Richtlinien gemäß einer Festlegung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus nach Befassung der Kommission gefördert werden. Dabei hat die Abwicklungsstelle vor Gewährung der Förderung mit der zuständigen Abwicklungsstelle der anderen Bundesförderung die beabsichtigte Vorgangsweise abzustimmen. Im Fall von Konsortialförderungen durch andere öffentliche Förderungsgeber:innen als jener des Bundes hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

(3) Der/Die Förderungswerber:in ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträger:innen, so auch im Falle von zentral verwalteten Unionsmittel, zu informieren. Zu diesem Zweck hat jedes eingebrachte Förderungsansuchen eine rechtsverbindliche Erklärung des/der Förderungswerber:in zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind. Die Abwicklungsstelle prüft die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen aufgrund der zu übermittelnden Selbsterklärung durch den/die Förderungsnehmer:in bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen sowie in begründeten Fällen durch Abfrage in der Transparenzdatenbank.

(4) Der Ausgleich erhöhter laufender Kosten (Kostendifferenz) zwischen bestehenden fossilen und den neuen erneuerbaren Energieträgern stellt eine Betriebseinnahme nach dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, idgF dar und ist zu versteuern.

Zuschlagskriterien

§ 9. (1) Die Förderung wird auf Basis eines kompetitiven Ausschreibungsverfahrens im Rahmen einer offenen, klaren, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung anhand objektiver, vorab festgelegter Kriterien die im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und unter Minimierung des Risikos strategischer Angebote festgelegt wurden, vergeben.

(2) Für die Reihung der fristgerecht eingelangten Ansuchen wird seitens der Abwicklungsstelle und der Jury eine Punktevergabe basierend auf folgenden Kriterien und Gewichtung vorgenommen:

a) Zumindest zu 70% durch die von dem/der Förderungswerber:in selbst festgelegten Angabe der Höhe der beantragten Förderung pro erzielbarer Umweltschutz- oder Energieeinheit, wie z.B. Euro pro Tonne eingesparte Treibhausgasemission oder Euro pro Megawattstunde (quantitatives Ausschreibungskriterium).

b) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission im Ausmaß von maximal 30% qualitative Voraussetzungen, die von einer Jury bewertet werden, festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint (qualitatives Ausschreibungskriterium).

Art und Umfang der Förderung

§ 10. (1) Die Förderung kann in Form von

a) Investitionszuschüssen oder
b) einem Zuschuss zu allgemeinen Transformationskosten („sog. Transformationszuschuss“), das sind sowohl laufende Kosten als auch Investitionskosten, gewährt werden. Bei letzterem können alle durch die Maßnahme gem. § 5 anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

(2) Ein zugesicherter Investitionszuschuss wird nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung der Maßnahme in mehreren Abschnitten, kann die Auszahlung des zugesicherten Investitionszuschusses in Teilbeträgen aufgrund der Endabrechnung für einzelne Abschnitte (Zwischenabrechnung) vereinbart werden. Wird ein Investitionszuschuss unter Vereinbarung von Auflagen und Bedingungen gewährt, kann die Auszahlung bis zur halben Höhe auf die Dauer von bis zu 10 Jahren erstreckt werden. In begründeten Fällen, in denen die Bezahlung der Maßnahme sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann die Förderung bereits nach der Endabrechnung der Maßnahme ausbezahlt werden.

(3) Ein Zuschuss gem. Abs. 1 wird nach Nachweis des Umwelteffektes und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages bis zur maximal festgelegten Fördersumme ausbezahlt.

(4) Bei Gewährung eines Transformationszuschusses erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags einmal jährlich über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren.

(5) Der auszuzahlende Förderbetrag im Rahmen des Transformationszuschusses wird jährlich basierend auf den in § 11 genannten Voraussetzungen evaluiert und die Berechnung gem. Anhang 1 dieser Förderungsrichtlinien jährlich aktualisiert.

Ausmaß der Förderung und Ermittlung der förderbaren Kosten

§ 11. Für die Förderung gilt:

1. Die Förderung wird im Rahmen eines kompetitiven Ausschreibungsverfahrens vergeben. Die Höhe der angefragten Fördersumme wird dabei von dem/der Förderungswerber:in selbst festgelegt.
2. Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission, eine Mindestreduktion an Treibhausgasemissionen, eine maximale Förderintensität, einen maximalen Förderbetrag und eine maximale Fördersumme je eingereichter Maßnahme für jede Ausschreibung festzulegen.
3. Die Reihung der eingereichten und formal inhaltlich korrekten Ansuchen ergibt sich gem. § 9 Abs. 2 aus dem quantitativen und den qualitativen Ausschreibungskriterien. Ein Zuschlag erfolgt im Rahmen der verfügbaren, vorab festgelegten Mittelausstattung der jeweiligen Ausschreibung.
4. Beim Transformationszuschuss darf das Förderausmaß je Energieeinheit nicht zu einem effektiv günstigeren Preis als jenem des fossilen Energieträgers der Referenzanlage führen. Zusätzlich kann ein Aufschlag für Zusatzkosten der Transformation, wie Investitionskosten, in das Gebot einbezogen werden.
5. Der tatsächlich auszuzahlende Förderbetrag im Rahmen des Transformationszuschusses leitet sich aus der Berechnung der Förderhöhe gem. Anhang 1 dieser Förderungsrichtlinien ab.

Förderungsansuchen und Unterlagen

§ 12. (1) Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Formulars bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzubringen.

(2) Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungsfähigkeit und -würdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dies hat auch Gutachten von Wirtschaftsprüfer:innen oder technischen Sachverständigen zur Bestätigung von Unterlagen oder Umwelteffekten zu umfassen.

(3) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Das Ansuchen ist auf elektronischem Wege einzubringen. Das Förderungsansuchen ist rechtsverbindlich von dem/der Förderungswerber:in oder einer zu seiner/ihrer Vertretung befugten Person zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren und hat, soweit eine beihilfenrechtlich freigestellte oder genehmigte Förderung gewährt werden soll, jedenfalls mindestens folgende Angaben zu enthalten:

a) Name des Antragstellers/der Antragstellerin;
b) Beschreibung des Vorhabens;
c) Standorte der Maßnahme;
d) Systemgrenze der Anlage;
e) für die Durchführung erforderlicher Beihilfebetrag;
f) Kostenplan.

Förderungsvertrag

§ 13. (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Die Inhalte der Förderungsverträge sind von dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus festzulegen (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at). Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. eindeutige Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Fördernehmers (z. B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, KUR udgl.),
3. die Anlage bzw. das Aggregat, Standorte dieser/dieses, Referenztechnologie und neue Technologie als Fördergegenstand,
4. Beginn und Laufzeit der Förderung unter Berücksichtigung der Dauer des einzuhaltenden Umwelteffekts, letzterer mindestens 10 Jahre ab Vollbetrieb des neuen Aggregats bzw. Anlage,
5. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus,
6. die Auszahlungsbedingungen einschließlich der Bedingung, dass sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Anlage vorliegen,

7. die Fristen für die Fertigstellung der Maßnahme sowie für die Nachweise der Treibhausgaseinsparungen und im Rahmen des Transformationszuschusses auch des Energieverbrauchs,
8. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme,
9. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen,
10. die Information für den/die Förderungsnehmer:in, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus berechtigt sind,
 a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der (gesetzlich) übertragenen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dienstleister:innen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist,
 b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem/einer anderen Rechtsträger:in, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dienstleister:innen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen,
 c) und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der Europäischen Union (EU) nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen, an den/die Wirtschaftsprüfer:in oder Sachverständiger:in zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG, zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG und § 23 Abs. 4 2. Satz sowie zur Ex-Post-Evaluierung, Erstellung und Veröffentlichung der Berichte gemäß der Randnummern 461 der Leitlinien weiterzugeben, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) ist,

d) dies als Verantwortliche zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, und, dass ab einem Auszahlungsbetrag von 10.000 Euro pro Kalenderjahr eine personenbezogene Veröffentlichung nach § 40i TDBG 2012 über das Transparenzportal erfolgt,

e) und Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Der:die Fördernehmer:in hat dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

f) und gemäß Randnummer 58 der Leitlinien verpflichtet sind, die genannten Daten zu den Förderungen aller einzelnen Unternehmen, denen nach diesen Förderungsrichtlinien eine 100.000 Euro übersteigende Gesamtförderung gewährt werden, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung auf einer Website zu veröffentlichen und diese Informationen ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe für eine Dauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung stellen (www.umweltfoerderung.at),

g) und gemäß Randnummer 464 der Leitlinien verpflichtet sind, die genannten Daten zu den Förderungen aller einzelnen Unternehmen der Europäischen Kommission in Form eines Jahresberichts zu übermitteln,

h) sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen bzw. ihren Namen oder seine bzw. ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner bzw. ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Transformation der Industrie, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dienstleister:innen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu übermitteln (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO),

11. die Zustimmung des/der Förderungsnehmer:in, dass

a) sein bzw. ihr Name oder seine bzw. ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der

Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dienstleister:innen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus übermittelt werden kann,

b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Transformation der Industrie an Dienstleister:innen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus übermittelt werden können,

die Verarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dienstleister:innen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird,

12. – soweit unionsrechtlich erforderlich – der Hinweis auf den Titel der unionsrechtlichen Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union und der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (im Falle von De-minimis-Förderungen ist auch auf diesen Umstand zu verweisen) sowie auf die Internetadresse, unter der diese Richtlinien veröffentlicht sind,
13. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, zu verwenden,
14. – im Falle einer Kofinanzierung durch die EU – die Vereinbarung zur Einhaltung der jeweils korrespondierenden unionsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen gemäß § 4 Abs. 17,
15. Vereinbarungen über eine umgehende Information der Abwicklungsstelle, wenn weiterer Förderansuchen betreffend der geförderten Maßnahme - auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung - bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie der Europäischen Union gestellt werden,
16. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung, sowie
den Gerichtsstand.
17. Werden fossile Brennstoffe gemäß § 6 Abs. 1 Z 17 bis Z 19 eingesetzt, sind sämtliche damit verbundenen Verpflichtungen als verbindliche Auflagen und Bedingungen in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

(3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag weitere Vereinbarungen, insbesondere in Hinblick auf den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§ 14. (1) Der/Die Förderungsnehmer:in hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle gemäß Förderungsvertrag bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.

(2) Der/Die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle signifikanten Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen. Weiters ist der/die Förderungsnehmer:in zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes erheblich verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der/Die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, bei Maßnahmen, deren Durchführung in mehreren Abschnitten erfolgt, nach Beendigung eines Abschnittes eine Zwischenabrechnung innerhalb einer festzusetzenden Frist vorzulegen und auf Anforderung der Abwicklungsstelle einen Zwischenbericht vorzulegen. Soweit hierfür von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

(4) Im Rahmen des Transformationszuschusses hat der/die Förderungsnehmer:in die jährlich eingesetzte Energiemenge und die aus der geförderten Anlage emittierten Treibhausgasmissionen durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in zu beglaubigen und an die Abwicklungsstelle zu melden.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismuskann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission eine maximale Abweichung des von dem/der Förderungsnehmer:in im Förderansucehn angegebenen Treibhausgaseinsparungen festlegen. Mindestens 70% der im Förderansuchen ausgewiesenen Emissionsreduktionen müssen nachgewiesen werden.

(6) Die in Abs. 4 gemeldeten Treibhausgaseinsparungen dürfen die von dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismusunter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission festgelegten Abweichung der im Förderansuchen angegebenen Treibhausgaseinsparung im Vergleich zur Referenzanlage nicht unterschreiten.

(7) Durch substanzielle Produktionsänderung[10] oder Einstellen des Betriebs erfolgte Treibhausgaseinsparungen zählen nicht als im Rahmen der Umsetzung der eingereichten Maßnahme angegebenen Treibhausgaseinsparungen.

(8) Kommt es im Rahmen des Förderzeitraums zu einer Änderung der Produktionstätigkeit innerhalb der gleichen NACE Tätigkeit gem. Anhang I UFG, ist dies der Abwicklungsstelle mitzuteilen. Die im Förderansuchen ausgewiesenen Treibhausgaseinsparungen müssen unter Berücksichtigung des Abs. 6 über den verbleibenden Förderzeitraum weiterhin nachgewiesen werden.

(9) Der/Die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten einen Endbericht (ggf. auch Zwischenberichte), indem u.a. auf die Zielerreichung der Maßnahme sowie Erreichung des projektierten Umwelteffekts, einschließlich schriftlicher Belege zum Nachweis des erzielten Umwelteffekts, sowie der Fortschritt in Richtung Dekarbonisierung betreffend aller Standorte in Österreich im funktionalen Zusammenhang mit der Tätigkeit der geförderten Anlage (Transformationsplan) eingegangen wird, vorzulegen. Die Übermittlung von Belegen kann in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Soweit für den Endbericht von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Messprotokolls abgesehen werden.

(10) Die Messungen zur Dokumentation des Umwelteffekts der geförderten Maßnahme gemäß Abs. 4 müssen unter den gleichen Bedingungen (Produktion, Messpunkt etc.) wie im Förderansuchen eingereichten Unterlagen erfolgen.

(11) Der/Die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus oder von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie, im Falle einer Ko-Finanzierung durch die EU, den Kontrollorganen der EU sowie den, von dieser beauftragten Stelle jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderungsnehmer:in auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und sämtliche – auch elektronische – Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von

[10] Anderer EU-ETS Produktbenchmark, außerhalb der im Förderansuchen angegebenen NACE Tätigkeit

Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint. Dabei ist der/die Förderungsnehmer:in darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um Mehrfachförderungen auszuschließen. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die beihilfenrechtlich erforderliche wie auch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, mindestens jedoch einen Zeitraum von 10 Jahren ab Gewährung der Förderung (Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 248 vom 24. September 2015 S. 9) umfasst.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 15. (1) Der/Die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten – unbeschadet der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF – eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus, des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 4 und 5 vom/von der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden;
3. die vom/von der Förderungsnehmer:in im Förderungsantrag angegebenen Treibhausgaseinsparungen unter Berücksichtigung § 14 Abs. 6 unterschritten oder nur gemäß § 14 Abs. 7 erreicht werden;

4. sofern der/die Förderungsnehmer:in Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Einsatz (umweltschädlichster) fossiler Brennstoffe gemäß § 6 Abs. 1 Z 17 bis Z 19 nicht einhält;
 dies umfasst insbesondere:
 – die Nichteinhaltung eines Reduktionsplans;
 – die Nichteinhaltung eines Phase-Out-Plans;
 – die Nichteinhaltung von Vorgaben zur technischen Umrüstbarkeit oder zur Vermeidung eines Lock-in-Effekts;
– die unzulässige Inanspruchnahme von Fördermitteln für nicht förderfähige fossile Anlagenteile oder Hilfsfunktionen.
5. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
6. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
7. der/die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
9. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
10. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin verlorengegangen sind;
11. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
12. das Unternehmen des/der Förderungsnehmer:in oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf eine:n andere:n Rechtsträger:in übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
13. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden;
14. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
15. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) Mit dem/der Förderungsnehmer:in ist weiters zu vereinbaren, dass die zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte, Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach

unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann, wenn der/die Förderungsnehmer:in nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit vier Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Diese sind mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(4) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(5) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 11 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Inkrafttreten

§ 16. (1) Diese Richtlinien treten mit 1. Dezember 2024 in Kraft. Die Aktualisierungen dieser Richtlinien treten rückwirkend mit 8. Mai 2026 in Kraft. Die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien ist erst nach vorheriger beihilfenrechtlicher Genehmigung der Richtlinien durch die Europäische Kommission zulässig.

(2). Diese Richtlinien treten mit 31.12.2030 außer Kraft. Die Richtlinien sind bis zur vollständigen Abwicklung aller gemäß § 13 Abs. 1 zugesicherten Förderungen anzuwenden.

Erstellt von
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien

Anhang I – Berechnung der Förderhöhe Transformationszuschuss

Die Höhe des jährlich ausgezahlten Förderbetrags im Rahmen des Transformationszuschusses wird von der Abwicklungsstelle auf Grundlage des Gebots des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin anhand in der Richtlinie definierten Faktoren ermittelt. Nachfolgend wird die allgemeine Berechnungsmethode erläutert:

AZB = Min { (Min{ maxZ; GebP } – (ETS - refETS)) wenn >0 * Min{(refTHG – tatsTHG)mind x% ; zielTHG};

Min{ sTZ; maxZ * zielTHG / ernEnV} * Min{ tatsEnV; ernEnV };

ZK*(ernbEP – refEP) wenn >0 * Min{ tatsEnV; ernEnV } }

Variable	Beschreibung	Einheit
AZB	Auszahlungsbetrag (jährlich)	€
maxZ	maximaler spezifischer Förderzuschuss	€/t THG
GebP	Gebotspreis	€/t THG
refTHG	Treibhausgasmissionen der Periode der Referenzanlage	t CO2-eq
tatsTHG	tatsächliche Treibhausgasemissionen der Anlage Vorperiode	t CO2-eq
zielTHG	Treibhausgaseinsparungs-Zielsetzung	t CO2-eq
ETS	durchschnittlicher EU ETS Preis der Vorperiode	€/t
refETS	ETS Preis im Referenzjahr	€/t
sTZ	spezifischer Transformationszuschuss je Zielenergieträger	€/MWh
tatsEnV	tatsächlicher Energieverbrauch des Zielenergieträgers der Vorperiode	MWh
ernEnV	Energieverbrauch des erneuerbaren Energieträgers der zu fördernden Anlage	MWh
ZK	Faktor für nicht-energierelevante Transformationszusatzkosten wie Investitionskosten	-
ernbEP	Preis des erneuerbaren Zielenergieträgers der Vorperiode	€/MWh
refEP	Preis des Referenzenergieträgers der Vorperiode	€/MWh

Min	ist die Minimumsfunktion und gibt den kleinsten Wert der Argumente zwischen „;“	
mind. x%	mindestens zu erreichende Treibhausgaseinsparung der im Förderannsuchen ausgewiesenen Treibhausgaseinsparungen	%